

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Nüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 116.

40. Jahrgang.  
Donnerstag, den 22. Mai

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpusgröße oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Bekanntmachung.

#### die Ermäßigung des Schulgeldes in der Stadt Lichtenstein betreffend.

Das Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891 gewährt den Schulgemeinden Beihilfen zu dem Dienstlohn der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen in Höhe von 300 M. — für jede ständige Lehrerstelle und von 150 M. — für jede Hilfslehrerstelle und zwar unter der Bedingung, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind den Durchschnittssatz von 5 M. jährlich nicht übersteigt und daß das Gesamteinkommen der ständigen Lehrer und Lehrerinnen nicht unter 900 M. — jährlich, der Hilfslehrer aber nicht unter 600 M. — jährlich beträgt. Beide Voraussetzungen sind an unserer Bürgerschule vorhanden. Die Lehrergehälter betragen mehr, als oben erfordert, und das Schulgeld derjenigen 657 Schulkinder, welche im vorigen Jahre die hiesige einfache Volksschule (Abteilung B unserer Bürgerschule) besuchten, hat 2762 M. 20 Pf., also durchschnittlich für 1 Schulkind 4 M. 20 Pf., betragen. Wenn nun von den hier amtierenden Lehrern 6 ständige und 1 Hilfslehrer auf die einfache Volksschule entfallen, mithin wir eine staatliche Beihilfe von 1950 M. — zu erwarten haben, so haben wir beschlossen, diese Beihilfe ausschließlich zur Herabsetzung des Schulgeldes zu verwenden, um insbesondere den ärmeren Eltern thunlichst Erleichterung zu gewähren, und es soll deshalb von Ostern d. J. ab das Schulgeld in Abt. B der Bürgerschule nach folgendem Tarif erhoben werden:

Einkommen der Eltern oder Erzieher.	nunmehriges Schulgeld		früheriges Schulgeld	
	in Klasse 1 und 2.	in Klasse 3 bis 6.	in Klasse 1 bis 2.	in Klasse 3 bis 6.
bis 250 Mark . . . . .	0,50 M.	0,30 M.	0,75 M.	0,50 M.
über 250 bis 400 Mark . . . . .	0,75 M.	0,50 M.	1,20 M.	0,75 M.
- 400 - 600 - . . . . .	1,20 M.	0,75 M.	1,80 M.	1,20 M.
- 600 - 800 - . . . . .	1,80 M.	1,20 M.	2,50 M.	1,80 M.
- 800 Mark . . . . .	2,50 M.	1,80 M.	3,00 M.	2,50 M.

Nicht minder haben wir beschlossen, auch in Abteilung A der Bürgerschule

die für die mittleren Einkommenbeträge bestehenden Schulgeldsätze um etwas herabzusetzen, so daß der Schulgeldtarif für Abt. A künftig sich so gestaltet:

Einkommen der Eltern oder Erzieher	Schulgeld pro Vierteljahr	
	in Klasse 1 und 2.	in Klasse 3 bis 6.
bis 1000 Mark (zeither bis 900 Mark)	3,00 M.	2,50 M.
über 1000 bis 1500 Mark (zeither über 900 bis 1500 Mark)	4,00 M. 5,00 M.	3,00 M. 4,00 M.
über 1500 bis 2000 Mark (zeither)	5,00 M. 6,00 M.	4,00 M. 5,00 M.
über 2000 bis 2500 Mark	6,00 M.	5,00 M.
über 2500 bis 3000 Mark (zeither über 2000 bis 3000 Mark)	7,50 M.	6,50 M.
über 3000 Mark	9,50 M.	8,50 M.

Während zeither jedes gleichzeitig die Schule besuchende dritte Kind derselben Eltern bloß die Hälfte des tarifmäßigen Schulgeldes zahlte, jedes vierte Kind aber schuldfrei war, soll von jetzt ab das Schulgeld nur für 2 gleichzeitig die Schule besuchende Kinder derselben Eltern erhoben, jedes dritte und fernere Kind derselben aber schuldfrei gelassen werden.

Nachdem diese unsere Beschlüsse die Genehmigung der hiesigen städtischen Collegien erlangt haben, werden dieselben hierdurch zur Kenntnis der Bewohnerschaft gebracht.

Lichtenstein, den 21. Mai 1890.

Der Schulausschuß.  
Fröhlich.

### Mitteilungen

#### aus der Sitzung der Stadtverordneten zu Lichtenstein vom 20. Mai 1890.

1. Kenntnisnahme eines Dankschreibens der Nabelarbeitslehrerin Frau Junz für eine Gehaltsaufbesserung.
2. Desgl. eines gleichem Schreibens der Bürgerkutschlehrerin Fräulein Stänger für eine ihr gewährte Gehaltszulage.
3. Vortrag einer Verordnung des Ministeriums des Königl. Hauses, die der Stadt Lichtenstein verleihe eine Erinnerungsmedaille an die Wettinler betreffend, nebst Vorlegung der Medaille.
4. Ueber eine vom Stadtrate beschlossene bauliche Aenderung in der Wohnung des Schutzmanns Grabner konnte ein Beschluß noch nicht gefaßt werden, weil diese Angelegenheit noch nicht dem Bauausschuß vorgelegt hat. Man lehnte daher die Bewilligung des beschlossenen Aufwandes zur Zeit noch ab und gab dem Stadtrate anheim, zunächst den Bauausschuß hierüber zu hören und dann die Sache anderweit zur Entscheidung an das Stadtverordnetenkollegium abzugeben.
5. In dem von der Stadtgemeinde erkauften, vormals Engelmann'schen Gute in Ködlig soll auf Grund eines Gutachtens des Wasseramts die Scheunentenne neu hergestellt werden. Der Stadtrat hat dieses Gutachten zum Beschluß erhoben. Man trat dem zwar durch Mehrheitsbeschluß bei, sprach aber den Wunsch aus, thunlichst weitere Bauarbeiten in diesem Gute zu vermeiden, um nicht noch größere Opfer nach dieser Richtung zu bringen.
6. Von dem Bielefelder Schulze ist das Gesuch gestellt worden, ihm das zu seinem Haushalt erforderliche Wasser aus der städtischen Rohrleitung abzulassen. Von dem Wasseramtsrat lag ein Gutachten vor, daß unter gewissen Bedingungen, insbesondere wenn von sachmännischer Seite ein Bedenken nicht ausgesprochen werde, dem Gesuche vielleicht entsprochen werden könne. Auf Grund dessen hat der Stadtrat beschlossen, von dem mit den Vorarbeiten für die neue städtische Hauptwasserleitung beauftragten Herrn Zivilingenieur Menzner bei dessen nächster Anwesenheit ein Gutachten darüber einzuholen, ob an der betreffenden Stelle eine Anbohrung der Rohrleitung während ihres Laufs zulässig und unbedenklich erscheine. Das Stadtverordnetenkollegium lehnt den Beitritt zu diesem Beschlusse ab, glaubt vielmehr, daß erst nach Fertigstellung der neuen Wasserleitung auf irgend welche Anträge, Abgabe von Wasser an Private betreffend, eingegangen werden könne.
7. Betreffs mehrerer säumiger, bez. erfolglos gepfändeter Abgabekonten hat der Stadtrat die Ausschließung vom

Besuche von Schankwirtschaften beschlossen. Man trat dem bei. 8. Eine vom Schulausschuß beschlossene und vom Stadtrate genehmigte Herabsetzung des Schulgeldes in hiesiger Bürgerschule wurde ebenfalls genehmigt. (Das Nähere hierüber ergibt die in dieser Nummer unseres Blattes ersichtliche städtische Bekanntmachung.)

9. Obwohl man in letzter Sitzung den Wunsch ausgesprochen hatte, daß bei Angelegenheiten, wie die Befestigung des Stadtbädleins mit Fischen, künftig zuvor die Entscheidung der Stadtverordneten eingeholt werden möge, ist gleichwohl seitens des Stadtrats wiederum eine Befestigung des Stadtbädleins erfolgt ohne vorgängige Befragung und Beschlußfassung des Stadtverordnetenkollegiums. Weiteres kann hierzu kein Einverständnis nicht ausgesprochen und protestiert gegen derartige Vorkommnisse. (Sobald wir hören, hängt die Sache so zusammen, daß, als die Stadtverordneten ihren vorigen Beschluß faßten, der Stadtrat bereits Forellenlag für den Stadtbädlein bestellt hatte und diese Bestellung nicht rückgängig machen konnte. Für die Zukunft soll dem ganz berechtigten Wunsch der Stadtverordneten entsprochen werden. Anmerkung des Referenten.)

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Mai, 1 1/2 Uhr.

Am Bundesratssitzung: v. Bötticher, Freiherr v. Berlepsch. Die erste Beratung des neuen Arbeiter-Schutzgesetzes wird fortgesetzt.

Preussischer Minister für Handel und Gewerbe, Frhr. v. Berlepsch: Ich freue mich, konstatieren zu können, daß die Aufnahme dieser Vorlage in dem hohen Hause keine ungünstige war, und an dieser Thatsache kann auch die abfällige Kritik, welche der Abg. Grillenberger dem Gesetzentwurf hat zu teil werden lassen, nichts ändern. Nur gegen die Behauptung des letztgenannten Herrn muß protestiert werden, als ob die Regierung den Willen Sr. Maj. nicht zur Ausführung bringe, und als ob die Presse, welche den Großindustriellen nahe steht, auf die Entschlüsse der Regierung Einfluß gewonnen hätte. Diese Behauptungen entbehren jeder tatsächlichen Grundlage. Ein Minister, welcher den Willen Sr. Majestät nicht ausführen will oder kann, muß eben seinen Abschied nehmen und einem Anderen Platz machen. Das ist nicht geschehen, der Gesetzentwurf

entspricht also völlig dem Willen Sr. Majestät. Die Vorlage bietet die Möglichkeit, eine Neugestaltung der Arbeiterverhältnisse herbeiführen zu können, ohne die Industrie schwer zu erschüttern. Sie wird aber dazu beitragen, den sozialen Frieden immer mehr fördern zu helfen. Ich hoffe, wir werden die gegenwärtigen Bestimmungen noch erweitern können, denn die Verhandlungen der Berliner Arbeiterversammlungen haben die Hoffnung ergeben, daß alle Industriestaaten der Frage näher treten werden. Bei der Erörterung der Vorlage hier im Hause ist besonders diskutiert worden, welche Behörde die Berechtigung zum Erlaß der Anordnungen über die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit besitzen soll. Diese Angelegenheit ist rein technischer Natur und lediglich von diesem Gesichtspunkte aus ist der Bundesrat und nicht der Reichskanzler als die betreffende Stelle vorgeschlagen worden. Die Einführung eines Normalarbeitstages, oder richtiger eines Maximalarbeitstages für männliche Arbeiter, schien der Regierung nicht angemessen, zumal auch in Arbeiterkreisen die Ansichten hierüber noch sehr geteilt sind. Es scheint am richtigsten, die Herbeiführung der Maximalarbeitszeit den Verhältnissen der einzelnen Betriebe und den sonstigen örtlichen Verhältnissen zu überlassen, wie es ja auch in England geschehen ist. Für Preußen ist noch eine Vermehrung der Fabrikinspektoren in Aussicht genommen. Von der Zulässigkeit der Lohnzahlung an die Eltern minderjähriger Arbeiter versprechen sich zahlreiche Sachverständige gute Folgen, wir haben darum diesen Vorschlag unterbreitet. Ueber die Strafbestimmungen können wir in der Kommission näher sprechen, wo, wie ich hoffe, es gelingen wird, diese wichtige Gesetzgebung zum Abschluß zu bringen.

Abg. Liebermann v. Sonnenberg (Antif.) stellt die Sonntagsruhe als den wichtigsten Punkt der Vorlage hin. Die einzelnen Bestimmungen hierüber sind aber noch ungenau und bedürfen der genaueren Formulierung. Diese Gesetzgebung war nötig, denn